

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
Judith Mausbach
Hochstraße 78
45894 Gelsenkirchen
Telefon: 0209 397750
www.vermessung-mausbach.de



INFO zur Gebäudeeinmessung gem. § 16 VermKatG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen einen Auszug aus dem Vermessungs- und Katastergesetz NRW als Grundlage für die (Aufforderung zur) Einmessung Ihres neu errichteten Gebäudes bzw. im Grundriss veränderten Gebäudes.

Die Kosten für diese per Gesetz auferlegte Pflicht werden nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW) vom 12. Dezember 2019 i. V. m dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.08.1999 in den jeweils geltenden Fassungen erhoben (siehe Rückseite).

Die Kosten werden danach von allen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren sowie von den Katasterämtern einheitlich abgerechnet. Zu den Gebühren kommt lediglich die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Haben Sie noch Fragen? Dann können Sie sich gerne damit an meine Geschäftsstelle wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Judith Mausbach

Gesetzliche Grundlage für die Gebäudeeinmessung

Auszug aus dem Vermessungs- und Katastergesetz NRW (VermKatG NRW) vom 01.März 2005

§ 16

Pflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten

(1) Die Eigentümerin und der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte und der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, der Katasterbehörde auf Anforderung die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen und die Vermessung auf eigene Kosten durchführen zu lassen, wenn sie für die Übernahme von Veränderungen in das Liegenschaftskataster erforderlich ist.

(2) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so haben die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigten auf eigene Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure einmessen zu lassen. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn überwiegend öffentliche Belange oder private Interessen dem Nachweis des Gebäudes im Liegenschaftskataster entgegenstehen.

(3) Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 das Erforderliche entsprechend einer Rechtsverordnung (§29 Nr.10) auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.

(4) Die Eigentümerin und der Eigentümer eines Grundstückes, das im Grundbuch nicht eingetragen ist, sind verpflichtet, der Katasterbehörde Urkunden auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, aus denen sich ihr Eigentumsrecht ergibt.

Auszug
aus dem Kostentarif (VermWertKostT)
als Anlage zur VermWertKostO NRW vom 12. Dezember 2019

1

Amtliche Vermessungen

Die Gebühr für amtliche Vermessungen von Grenzen und zur Erfüllung der Gebäudeeinmessungspflicht wird als Summe aus der Grundaufwandspauschale (Nummer 1.2) und den jeweils zutreffenden Leistungen (Nummern 1.3 bis 1.5) ermittelt. Dabei sind die Regelungen gemäß den Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 zu berücksichtigen.

1.2

Grundaufwandspauschale

Gebühr: 350 Euro

1.4

Gebäude

Die Gebühr für die Gebäudeeinmessung ist gemäß den Nummern 1.4.1 bis 1.4.2 zu bemessen.

1.4.1 Die Gebühr für die amtliche Vermessung zur Erfüllung der gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht ist auf der Basis der Normalherstellungskosten gemäß Nummer 1.4.1.4 zu ermitteln. Dabei sind die Regelungen gemäß den Nummern 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 zu berücksichtigen.

1.4.1.1

Die Normalherstellungskosten sind der Anlage 1 der Sachwertrichtlinie vom 5. September 2012 (BAnz AT 18.10.2012 B1) in der Standardstufe 4 ohne Berücksichtigung von Anpassungsfaktoren zu entnehmen. Für in Anlage 1 der Sachwertrichtlinie nicht enthaltene Gebäudearten sind die Normalherstellungskosten plausibel zu schätzen.

1.4.1.2

Die Gebühr nach Tarifstelle 1.4.1.4 ist für jedes selbständig benutzbare Gebäude und für jeden nachträglich errichteten Anbau zu ermitteln.

1.4.1.4

Gebühr für Normalherstellungskosten (Auszug)

a) bis einschließlich 25 000 Euro

Gebühr: 240 Euro,

b) über 25 000 bis einschließlich 100 000 Euro

Gebühr: 480 Euro,

c) über 100 000 bis einschließlich 350 000 Euro

Gebühr: 720 Euro,

d) über 350 000 bis einschließlich 600 000 Euro

Gebühr: 1 200 Euro,

e) über 600 000 bis einschließlich 1 Million Euro

Gebühr: 1 920 Euro,

f) über 1 Million bis einschließlich 5 Million Euro

Gebühr: 3 600 Euro,

g) über 5 Million bis einschließlich 10 Million Euro

Gebühr: 4 800 Euro,

h) über 10 Million bis einschließlich 15 Million Euro

Gebühr: 7 200 Euro,

i) über 15 Million bis einschließlich 20 Million Euro

Gebühr: 9 600 Euro,

j) über 20 Million.Euro

Gebühr: 12 000 Euro,

Übersicht Gebühr für Gebäudeeinmessung nach § 16 VermKatG NRW (Auszug):

Normalherstellungskosten		Grundaufwandspauschale	Gesamtgebühr
bis 25.000 €	240,- €	350,- €	590,- €
25.000 € bis 100.000 €	480,- €	350,- €	830,-€
100.000 € bis 350.000 €	720,- €	350,- €	1070,- €
350.000 € bis 600.000 €	1.200,- €	350,- €	1.550,- €
600.000 € bis 1 Mio €	1.920,- €	350,- €	2.270,- €
			zzgl. d. ges. MwSt.